

Bitte leserlich und/oder in Druckbuchstaben ausfüllen!

Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Arbeitsverwaltung Auftragschein

Auftraggeber:

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon
Email

Lfd.-Nr. _____

Partner-Nr. _____

Mit der Angabe der Email-Adresse bestätige ich, dass mir die Rechnung per Email zugeschickt werden darf.

Ich erteile diesen Auftrag aufgrund der abgedruckten Geschäftsbedingungen für die Arbeit der Gefangenen sowie dem mir ausgehändigten Richtlinien für die Gefangenenbeschäftigung (AV8) und der Anweisung für verpflichtete Werk-Angestellte in den Justizvollzugsanstalten (AV9); ich habe von diesen Bedingungen Kenntnis genommen und bin mit deren Geltung einverstanden.

Haftungsausschluss für eingebrachte Gegenstände, Fahrzeuge und mangelhafte Leistungen wird vereinbart

Auftraggeber:

auf Anordnung
Leiter der Arbeitsverwaltung Zweibrücken,

Ort / Datum

Unterschrift

1. Gegenstand des Auftrages - 2. Hinweis auf Kalkulationsunterlagen, Angebote, Lohnstarif etc. - 3. Lieferung - 4. Lieferzeit - 5. Haftungsausschluss - 6. Sonstiges

Arbeitsauftrag	KFZ - Bezeichnung - Kennzeichen

Geschäftsbedingungen für die Arbeit der Gefangenen

1. Alle vom Auftraggeber gestellten Arbeitsmittel (Maschinen, Werkzeuge, Rohstoffe u.a...) müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen
2. Bei mangelhafter Leistung besteht nur ein Anspruch auf Nachbesserung (evt. auf Ersatzlieferung). Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, beim Fehlschlagen der Nachbesserung (oder Ersatzlieferung) nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
3. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche ab Lieferung bzw. Auftrags erledigung gerügt werden
4. Die Justizvollzugsanstalt behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises vor. Ist der Auftraggeber Kaufmann (§ 24 AGB-Gesetz), so ist eine Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässig. Forderungen aus einer etwaigen Weiterveräußerung werden hiermit entsprechend dem Wert der Lieferung an die Justizvollzugsanstalt abgetreten
5. Arbeitsgeräte, Rohstoffe und andere Gegenstände, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat, sind von ihm bei der Justizvollzugsanstalt anzuliefern. Nicht mehr benötigte Gegenstände sowie Fertigwaren sind von ihm unverzüglich abzuholen. Bei vereinbarter Versendung gehen die Fracht und Verpackungskosten zu Lasten des Auftraggebers. Verpackung wird nicht zurückgenommen. Bei Versendung der Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers mit Fahrzeugen der Justizvollzugsanstalt geht die Gefahr mit Verladen auf das Fahrzeug über.
6. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug zu begleichen. Überbringer von Rechnungen sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank erhoben. Bei Rechtsgeschäften an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
7. Die Justizvollzugsanstalten sind gemäß §2 Abs. 3 UStG von der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer) befreit.
8. In Rechtsstreitigkeiten vertritt der für den Sitz der Justizvollzugsanstalt zuständige Generalstaatsanwalt (Koblenz/Zweibrücken) das Land Rheinland Pfalz. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 24 AGB-Gesetz) so wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben können, einschließlich etwaiger Streitigkeiten aus unerlaubter Handlung, der Sitz des Oberlandesgerichtes vereinbart, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt.